Vergleich Strassenreglement

| Version NEU | Version ALT | |
|---|--|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen | I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt | Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt | |
| Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. | Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. | |
| Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, | Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, | |
| die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, sowie technische und | die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, sowie technische und | |
| strassenpolizeiliche Vorschriften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des | strassenpolizeiliche Vorschriften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des | |
| Bundesrechts und des kantonalen Rechts. | Bundesrechts und des kantonalen Rechts. | |
| Art. 2 Zweck | Art. 2 Zweck | |
| Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes vom 21. März 1995 | Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes vom 21. März 1995. | |
| Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG) | Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG) | |
| Für Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für | Für Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für | |
| Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und | Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und | |
| Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, | Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, | |
| sowie für Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der | sowie für Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der | |
| öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, | öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, | |
| Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig | Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig | |
| a) bei Gemeindestrassen: Gemeinde Egolzwil <mark>, Abteilung Bau und Infrastruktur</mark> | a) bei Gemeindestrassen: Gemeinderat Egolzwil | |
| b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und | b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeindeammannamt Egolzwil nach | |
| Infrastruktur, nach Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Egolzwil. | Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Egolzwil | |
| II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung | II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung | |
| Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG) | Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG) | |
| In der Gemeinde Egolzwil bestehen folgende Strassenkategorien: | In der Gemeinde Egolzwil bestehen folgende Strassenkategorien: | |
| a) Kantonsstrassen | a) Kantonsstrassen | |
| b) Gemeindestrassen | b) Gemeindestrassen | |
| c) Güterstrassen | c) Güterstrassen | |
| d) Privatstrassen | d) Privatstrassen | |
| Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des Strassengesetzes vom 21. März | Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des Strassengesetzes vom 21. März | |
| 1995 umschrieben. | 1995 umschrieben. | |
| Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, | Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, | |
| Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat. | Güter und Privatstrassen ist der Gemeinderat. | |
| Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung | Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung | |
| durch den Regierungsrat. | durch den Regierungsrat. | |

| Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG) | Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG) |
|--|--|
| Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt. | Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt. |
| Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 | Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 |
| umschrieben. | umschrieben. |
| Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG) | Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG) |
| Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt. | Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt. |
| Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 | Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 |
| umschrieben. | umschrieben. |
| Art. 7 Privatstrassen (§ 9 Abs. 1 StrG) | |
| Privatstrassen dienen zur Erschliessung eines Baugebietes und sind nicht dem | |
| Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch | |
| Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung | |
| gestellt werden. | |
| Jegliche Strassen, die in einer Sackgasse enden, werden als Privatstrassen | |
| klassiert. | |
| III. Bau und Unterhalt | III. Bau und Unterhalt |
| Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik | Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik |
| Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der | Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der |
| Strassenbautechnik zu beachten. | Strassenbautechnik zu beachten. |
| Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer | Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer |
| Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer | Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer |
| Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen. | Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen. |
| Art. 9 Ausbaustandard | Art. 8 Ausbaustandard |
| Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung | Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung |
| der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den | der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den |
| Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der | Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der |
| haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das | haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das |
| Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der | Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der |
| finanziellen Mittel. | finanziellen Mittel. |
| Art. 10 Beleuchtung | Art. 9 Beleuchtung |
| Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der | Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der |
| Fussgänger es erfordern, sind die Strassen <mark>und öffentliche Fusswege</mark> | Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten. |
| ausreichend, energieeffizient und umweltschonend zu beleuchten. | |
| Art. 11 Werkleitungen und Schächte | Art. 10 Werkleitungen und Schächte |
| Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und | Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und |
| Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe | Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe |
| Folgekosten entstehen. | Folgekosten entstehen. |

| Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen | Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen |
|--|---|
| Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf | Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf |
| seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und | seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und |
| der Wohnqualität beigetragen werden. | der Wohnqualität beigetragen werden. |
| Die Massnahmen sollen bewirken, dass | Die Massnahmen sollen bewirken, dass |
| a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden. | a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden; |
| b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der | b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der |
| Anwohner ausgerichtet wird. | Anwohner ausgerichtet wird. |
| Art. 13 Grundsatz Unterhalt (§ 78 StrG) | Art. 12 Grundsatz Unterhalt (§ 78 StrG) |
| Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, bestimmt in ihrem | Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge |
| Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der | und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind der |
| Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind der Strassenzustand, die | Strassenzustand, die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und |
| Verkehrssicherheit, finanzielle Möglichkeiten sowie die Funktion und | Verkehrsbedeutung der Strasse. |
| Verkehrsbedeutung der Strasse. | |
| Art. 14 Winterdienst (§ 81 StrG) | Art. 13 Winterdienst (§ 81 StrG) |
| Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, stellt den Routenplan | Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der |
| für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der | Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der |
| Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf. | Verkehrssicherheit auf. |
| Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, kann den Winterdienst | Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf |
| einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und | verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die |
| Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der | Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. |
| Verkehrssicherheit dies zulassen. | Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen. |
| Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen. | Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde den Winterdienst |
| Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde den Winterdienst | auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber aus. |
| auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selbst aus. | |
| GESTRICHEN | Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden |
| | Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG) |
| | Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse |
| | angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen |
| | und vom Schnee zu räumen. |

| Art. 15 | Unterhaltsvorschri | ften |
|---------|--------------------|------|
|---------|--------------------|------|

Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Verschmutzte Strassen und ihre Bestandteile (z. B.

Strasseneinlaufschächte) sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen (§ 30 StrG)

Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden.

Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV).

Strassenböschungen sind durch die Anstösser zu pflegen. Die Beweidung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen.

In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen generell eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 m einzuhalten ist. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich von Sickerleitungen sind untersagt. Pflanzen wie Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind unverzüglich zu entfernen. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 14 bis Unterhaltsvorschriften

Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Verschmutzte Strassen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen (§ 30 StrG)
Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden.
Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu

Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV).

Strassenböschungen sind durch die Anstösser zu pflegen. Die Beweidung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen.

In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen generell eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 einzuhalten ist. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich von Sickerleitungen sind untersagt. Pflanzen wie Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind unverzüglich zu entfernen. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bleiben vorbehalten.

| IV. | Finanzierung | und | Beiträge |
|-----|--------------|-----|----------|
|-----|--------------|-----|----------|

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse keine Gemeindestrassen 2. Klasse 45 % Gemeindestrassen 3. Klasse 80 %

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von

Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beträge: Gemeindestrassen 1. Klasse keine

Gemeindestrassen 1. Klasse Keine

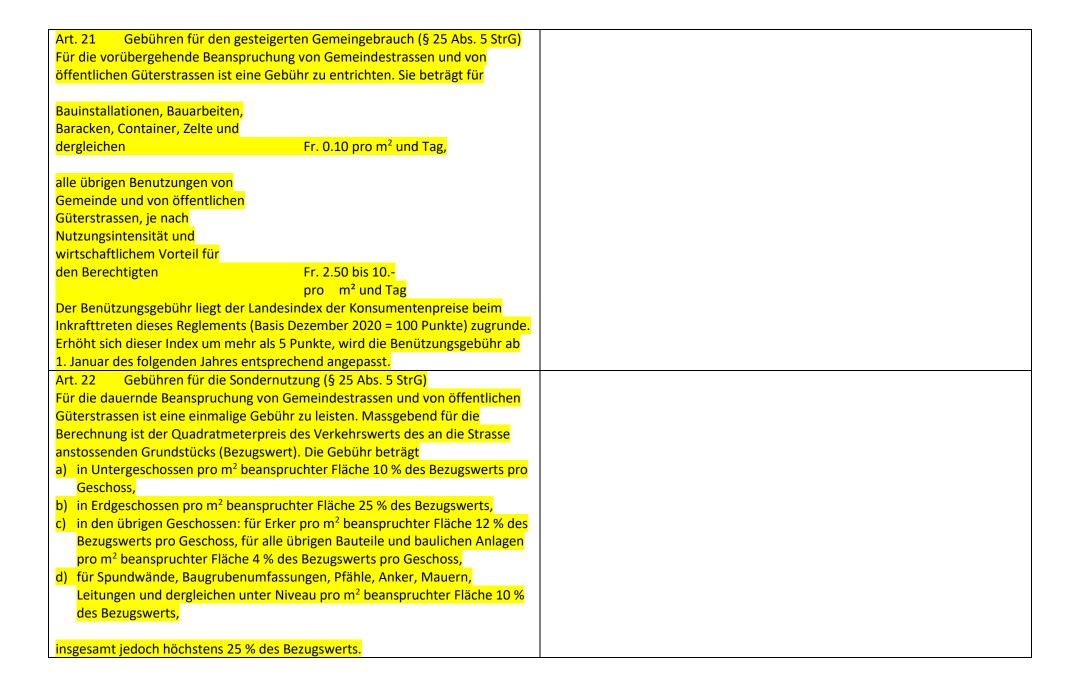
Gemeindestrassen 2. Klasse 30 bis 50 %

Gemeindestrassen 3. Klasse 50 bis 80 %

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse.

| Art. 19 Gemeindebetrage an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Ab. 2 StrC) Die Gemeinde leistet an die beitragsberechtigten Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge: Güterstrassen 1. Klasse 40 % Güterstrassen 2. Klasse 20 % in Talgebiet Güterstrassen 3. Klasse 40 % Güterstrassen 2. Klasse Güterstrassen 3. Klasse 40 % in der voralpinen Hügelzone Güterstrassen 3. Klasse 40 % in Güterstrassen 2. Klasse Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % Der Gemeinde beitragsberstung die Leistungen von Baund und Kanton an die Bauherrschaft, das Offentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer enterhalt weiter der Beitrage an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrC) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltzgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 65 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrage von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches interesse besteht. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen und ein ein öffentliches interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 65 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde beiträge an die Kosten für den Beu in der Regel keine Beiträge. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen und eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den Beuin den Beitrage von 10 % bis 25 % ausrichten, s | | |
|--|---|--|
| Die Gemeinde leistet an die beitragsberechtigten Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge: Güterstrassen 1. Klasse 40 % Güterstrassen 2. Klasse 25 % Güterstrassen Seiträge deuterstrassen Seiträge deuterstrassen 3. Klasse 18 % Geterstrassen 3. Klasse 18 % der Kosten nach Abzug der kantonalen- und eidgenössischen Beiträgen. Güterstrassen 3. Klasse 25 % im Talgebiet Güterstrassen 3. Klasse 25 % im Talgebiet Güterstrassen 3. Klasse 25 % im Geterstrassen 3. Klasse 30 % Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % Der Gemeinder bet ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die die finanzielle Belaung der einzelnen Grundeigentümer. GESTRICHEN Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmte einen Beitrag von 80 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 81 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den D | Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und | Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und |
| Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben: Güterstrassen 2. Klasse 25 % Güterstrassen 3. Klasse 18 % der Kösten nach Abzug der kantonalen- und eidgenössischen Beiträgen, Güterstrassen 1. Klasse 25 % im Talgebiet 20 % in der voralpinen Hügelzone 3 die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Varakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Gundeigentümer entfällenden Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 65 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den bullichen Unterhalt von Privasttrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Hürhalt von Privasttrassen und der Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Frivastrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Hürhalt von Privastrassen und der Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Frivastrassen der Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Frivastrassen der Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Privastrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Privastrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gestelgerten Gemeinde den betrieblichen Unterha | | , , , |
| Güterstrassen 1. Klasse 25 (Güterstrassen 2. Klasse 25 (Güterstrassen 3. Klasse 18 % (Güterstrassen 4. Klassen 4. Klasse | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| Güterstrassen 2. Klasse 18 % Güterstrassen 3. Klasse 18 % Güterstrassen 3. Klasse 18 % Güterstrassen 3. Klasse 25 % in Talgebiet 20 % in der voralpinen Hügelzone Güterstrassen 3. Klasse 25 bis 50 % Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentlichen Hundeigentümer von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentlichen Hundeigentümer der Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Bau von Güterstrassen (§ 52 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsen Stührt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeing | | |
| Güterstrassen 3. Klasse 18 % der Kosten nach Abzug der kantonalen- und eidgenössischen Beiträgen. Güterstrassen 2. Klasse 25 bis 50 % Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentlichen Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeinde bierriäge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 81 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gemeingebrauch und die Sondermutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen und ein Güterstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | |
| GESTRICHEN GESTRICHEN Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 56 1 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 56 1 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge and ide Kosten für den Bau ind den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge and ide Kosten für den Bau ind den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge and ide Kosten für den Bau ind er Regel keine Beiträge. V. Gebühren für den gemeindestrassen und der öffentlichen Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau ind der betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Güterstrassen (2 klasse 25 bis 50 % Güterstrassen 2. Klasse 25 bis 50 % Güterstrassen 2. Klasse 25 bis 50 % Die Gemeinde beiträge an die Eustruige an die Wetzutiget ist ermächtigt den Beitrages and ei Unterhalt der Beitrage son soffentliches Interesse besteht. Art. 18 Herabsetzung der einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge and ide Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | · · |
| Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Beitragsleistung und Güterstrassen (§ 57 bs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermäßigs fark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 58 2 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 56 1 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Von Privatstrassen auf eigene Kosten aus für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Von Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | 20 % in der voralpinen Hügelzone |
| Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen (§ 65 fa Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde beiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 65 fa Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteilgerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | der Kosten nach Abzug der kantonalen- und eidgenössischen Beiträgen. | Güterstrassen 2. Klasse 25 bis 50 % |
| Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer entfragen die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sonderrutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Unterhalt von Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | Güterstrassen 3. Klasse 50 bis 100 % |
| pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 65 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die |
| Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 65 f.1 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes |
| Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen kensbetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beiträgsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | pauschal festzulegen. |
| Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer entfallenden Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen kann die Baukosten von Güterstrassen kann einzelnen Grundeigentümer entfallenden Grundeigentümer durch die Beiträgsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Merabetzung der einzelnem Grundeigentümer. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht. Unterhalt an den Privatstrassen auf | | Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von |
| Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeinde beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümer durch einze and ie aufle auf ei der inzellen Grundeigentümer durch die Bau von Güterstrassen (ein Einzelestet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt von Privatstrassen (§ 861 Abs. 2 und 82 Abs. 5 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt von Privatstrassen die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen ein die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öff | | Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse |
| Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in den Dulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Die Gemeinde kann an die Kosten aus in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. |
| Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Offentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Offentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Die Gemeinde kann die einzelnen Grundeigentümer entrallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herizge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeinde deuf überrimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Offentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | GESTRICHEN | Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den |
| Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beiträgsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen heradseit würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau inden Regel keine Beiträge. Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) |
| Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden |
| Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt genossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne |
| von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden. |
| Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt | Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt |
| der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) | von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) |
| Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Bei Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten | Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen |
| Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau in den Baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde kann an die Kosten für die Bau und den D | der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der | Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der |
| Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Güterstrassen. | Güterstrassen. |
| Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. | Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus. |
| Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von | Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von |
| Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) | Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) |
| öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen | Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen |
| öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | | |
| Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | |
| Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. | Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. |
| V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | | |
| Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. | Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen. |
| | V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die | |
| Güterstrassen | Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen | |
| | <mark>Güterstrassen</mark> | |



| Art. 23 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG) | |
|--|--|
| Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn | |
| e) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder | |
| f) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, | |
| oder | |
| g) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder | |
| h) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des | |
| öffentlichen Grundes besteht. | |
| Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden | |
| keine Gebühren erhoben | |
| VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften | V. Strassenpolizeiliche Vorschriften |
| Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG) | Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG) |
| Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich | Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich |
| festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende | festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende |
| Mindestabstände einzuhalten: | Mindestabstände einzuhalten: |
| a) Gemeindestrassen 1. Klasse 3m | a) zu Gemeindestrassen 1. Klasse 5 m |
| 2. Klasse <mark>3m</mark> | 2. Klasse 4 m |
| 3. Klasse <mark>3m</mark> | 3. Klasse 4 m |
| b) Güterstrassen 1. Klasse 3m | b) zu Güterstrassen 1. Klasse 4 m |
| 2. Klasse 2m | 2. Klasse 2 m |
| 3. Klasse 2m | 3. Klasse 2 m |
| c) <mark>Privatstrassen 3m</mark> | c) zu Privatstrassen 4 m |
| d) Wege 2m | d) zu Wegen 2 m |
| Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 | Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 |
| Abs. 5 StrG) | Abs. 5 StrG) |
| Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche | Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche |
| Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und | Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und |
| Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: | Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: |
| a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m | a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m |
| überragen, | überragen, |
| b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze, | b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze, |
| c) Containerplätze, | c) Containerplätze, |
| d) Balkone, | d) Balkone, |
| e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen, | e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen, |
| f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten, | f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten, |
| g) Stützmauern und Böschungen, | g) Stützmauern und Böschungen, |
| | h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes. |
| | |

| Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern |
|---|
| Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG, |
| Ausnahmen können gem. § 88 StrG gewährt werden. |
| Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit |
| dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum |
| Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist. |
| VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen |
| Art. 24 Ausnahmen |
| Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung |
| der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften |
| dieses Reglementes gestatten. |
| Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, |
| befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden. |
| Art. 25 Hängige Verfahren |
| Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen |
| Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. |
| |
| Art. 26 Aufhebung von Vorschriften |
| Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 18 des Bau- und |
| Zonenreglementes vom 2. Juli 1991/24. April 1993 aufgehoben. |
| Art. 27 Inkrafttreten |
| Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat |
| in Kraft. |
| |
| |